



Jugendfonds - Reglement

1. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Pflichten und Vermögen des Fonds

1.1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Jugendfonds der Gemeinde Zermatt“ wird ein selbstständiger Fonds mit Sitz in Zermatt errichtet. Der Jugendfonds besteht für eine unbegrenzte Dauer, d.h. solange finanzielle Mittel vorhanden sind.

1.2 Zweck

Absicht des Fonds ist es, Kinder und junge Erwachsene der Gemeinde Zermatt zu unterstützen. Als Jugendliche zu benennen sind Kleinkinder im Vorschulalter bis hin zu jungen Erwachsenen von maximal zwanzig Jahren.

Der Fonds dient zur Unterstützung von Vereinen, Gruppierungen, Projekten oder Anlässen welche Kinder und Jugendliche fördern.

1.3 Pflichten der Kommission

- Die Vergabe der finanziellen Mittel obliegt der Kommission des Jugendfonds.
- Die finanzielle Ausschüttung der bewilligten Gesuche erfolgt als Direktzahlung im Normalfall einmal.
- Die Kommission des Jugendfonds behält sich jedoch das Recht vor, auf ausserordentliche Projekte oder Anlässe für Jugendliche, nach seriöser Prüfung, eine mehrmalige finanzielle Ausschüttung in Betracht zu ziehen.
- Die Überprüfung der gestellten Gesuche obliegt der Kommission. Diese werden beurteilt nach:
 - Art, Grösse und Attraktivität des Vereins / Anlasses / der Anschaffung
 - Bekanntheitsgrades innerhalb der Bevölkerung
 - Bedeutung, Wert- und Nachhaltigkeit für die JugendBereits erhaltene Unterstützung von Dritten wird mit in Betracht gezogen
- Die Behandlung von Beschwerden fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Kommission.
- Der Fonds verfolgt keinen kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
- Von der Kommission gefällte Entscheide können nicht angefochten werden.
- Die ausgeschütteten Beiträge werden öffentlich kommuniziert.

1.4 Vermögen

Der Fonds startet mit einem Anfangskapital gestiftet vom Gewerbeverband Zermatt, anlässlich des Folklore Umzuges im August 2011. Weitere Zuwendungen von andern Institutionen oder Personen sind jederzeit möglich. Die Kommission kann das Vermögen des Fonds durch private oder öffentliche Zuwendungen vergrössern, jedoch nur, wenn sie nicht belastet oder Bedingungen unterliegen, die mit dem Zweck des Fonds unvereinbar sind. Etwaige Überschüsse des Fonds werden auf das nachfolgende Kalenderjahr übertragen. Ist der Fonds ausgeschöpft, können keine weiteren Ausgaben getätigt werden. Bei Auflösung des Jugendfonds wird das verbleibende Vermögen an die Jugendarbeitsstelle überwiesen.

2. Organisation des Jugendfonds

2.1 Die Organe des Fonds sind:

- Die Kommission
- Ein von der Ressortvorsteherin der Gemeinde bestimmtes Kontrollorgan (Revisor)

2.2 Verantwortlichkeit der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, Ihre Verantwortung in Ausübung der gegebenen Aufgaben zu wahren und bestmöglich zu erfüllen.

2.3 Revisor

Der Fonds unterliegt der Revisionspflicht. Diese Aufgabe übernimmt die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde (EWG) Zermatt.

2.4 Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern:

- Präsidentin
- Jugendarbeiterin
- Sekretärin
- Kassier

Die Kommission ist das Entscheidungs- und Verwaltungsorgan des Fonds. Sie wird von der Ressortvorsteherin der Jugendkommission ernannt. Die Ressortvorsteherin Jugend übernimmt das Präsidium. Festes Mitglied der Kommission ist die Jugendarbeiterin. Die restlichen Mitglieder der Kommission setzen sich aus engagierten Zivilpersonen zusammen.

2.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre - analog einer Amtsperiode; Wiederwahl ist möglich. Fällt während der Amtsperiode ein Mitglied aus, muss die Kommission dementsprechend ergänzt werden.

2.6 Aufgaben

Die Kommission nimmt ihre Aufgaben im allgemeinen Interesse der Jugendlichen wahr. Die Kommissionsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

2.7 Sitzungen, Einladungen

Die Kommission trifft sich mindestens 2-mal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich oder mündlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind.

2.8 Beratung und Beschlussfassung

Die Kommission ist beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlussfassung ist jeweils am 30. April und 30. November des laufenden Jahres.

2.9 Vertretung und Zeichnungsrecht

Die Kommission vertritt den Fonds nach aussen. Sie bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und entscheidet über die Art der Unterschrift.

2.10 Buchführung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen; erstmals am 30. Juni 2012. Sie umfasst die nötigen Beilagen sowie die Dokumentation des Geldflusses, Ein- und Ausgaben. Diese Dokumentation wird der Buchhaltung der EWG Zermatt zur Kontrolle vorgelegt.

3. Änderung des Reglements, Aufhebung des Fonds und Inkrafttreten

3.1 Änderungen des Reglements

Die Kommission hat das Recht, anhand gemachter Erfahrungen, allfällige Anpassungen des Reglements vorzunehmen.

3.2 Aufhebung

Die Aufhebung des Jugendfonds darf nur mit einstimmigem Beschluss der Kommission erfolgen.

4. Inkrafttreten

Das Reglement tritt in Kraft, nachdem die neu gegründete Kommission des Jugendfonds ihre Zustimmung gegeben hat.

Für das Inkrafttreten der Anpassungen entscheidet der Mehrheitsentschluss der Kommission.

Angenommen durch die Kommission am 14. Februar 2012.

Eingesehen und genehmigt durch den Gemeinderat am 1. März 2012.